jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/11/7 6Ob174/02k, 6Ob190/05t, 5Nc14/11w, 1Ob105/13t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.2002

Norm

JN §27a
JN §41
JN §93 Abs1

Rechtssatz

Die Prüfung der Zuständigkeitsvoraussetzungen des §93 JN erfolgt auch dann nach den zuständigkeitsbegründenden Angaben in der Klage, wenn es um die internationale Zuständigkeit geht. Die mit der sogenannten Indikationentheorie begründete Auffassung, dass die Richtigkeit der Klageangaben zu prüfen sei (SZ60/277), ist seit der Einfügung des §27a JN durch die WGN1997 überholt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 174/02k
  Entscheidungstext OGH 07.11.2002 6 Ob 174/02k
- 6 Ob 190/05t
  Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 190/05t
  Vgl auch; Beisatz: Wegen Unanwendbarkeit des §41 JN auf den vorliegenden Fall ist auch die Entscheidung6Ob 174/02k hier nicht aussagekräftig. (T1); Beisatz: Der Mangel der prorogablen inländischen Gerichtsbarkeit (internationale Zuständigkeit) kann, auch wenn diese Prozessvoraussetzung nach autonomem innerstaatlichen Recht zu beurteilen ist, noch nach der Klageprüfung a limine unabhängig von der Rechtzeitigkeit der Klagebeantwortung wahrgenommen werden. (T2)
- 5 Nc 14/11w
  Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Nc 14/11w
  Vgl auch
- 1 Ob 105/13t
  Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 105/13t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117035

Im RIS seit

07.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at